

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2018

vom 5. Dezember 2017

### über die Arbeitsdauer und die Arbeitszeiten bestimmter Kategorien von Mitarbeitenden der Freiburger Strafanstalt

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 58 Abs. 2 und 59 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf die Artikel 40 Abs. 2 und 47 ff. des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf die Artikel 10 und 26 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG);

gestützt auf die Stellungnahme des Amts für Personal und Organisation des Staates;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

#### *beschliesst:*

#### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung setzt für die Mitarbeitenden der Freiburger Strafanstalt besondere Bestimmungen fest über:

- a) die Arbeitsdauer der dem Landwirtschaftsbetrieb unterstellten Fachleute für Justizvollzug;
- b) die Arbeitszeit der Fachleute für Justizvollzug und der Nachtwächterinnen und Nachtwächter;
- c) die Entschädigung für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an dienstfreien Tagen;
- d) den Pikettdienst.

#### **Art. 2** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Direktion der Anstalt legt die Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen so fest, dass der Dienst rund um die Uhr gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden können verpflichtet werden, ihre ordentliche Arbeitszeit ganz oder teilweise während der Nacht und an Samstagen, Sonntagen und dienstfreien Tagen zu leisten.

<sup>3</sup> Der nachts zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geleistete Dienst wird gemäss Artikel 47a StPR kompensiert.

**Art. 3**      Arbeitsdauer der dem Landwirtschaftsbetrieb  
                  unterstellten Fachleute für Justizvollzug

Die wöchentliche Arbeitsdauer der dem Landwirtschaftsbetrieb unterstellten Fachleute für Justizvollzug beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden.

**Art. 4**      Ordentliche Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Fachleute für Justizvollzug sind verpflichtet, einen Teil ihrer ordentlichen Arbeitszeit während der Nacht, an Samstagen, Sonntagen und dienstfreien Tagen zu leisten.

<sup>2</sup> Die Fachleute für Justizvollzug am Standort des Zentralgefängnisses arbeiten durchgehende Schichten von 11 Stunden und 10 Minuten im Tagdienst und 13 Stunden und 10 Minuten im Nachtdienst, wovon 2 Stunden Pausenzeit sind.

<sup>3</sup> Die wöchentliche Arbeitsdauer der Fachleute für Justizvollzug am Standort der Anstalten von Bellechasse verteilt sich auf ganze und halbe Tage.

<sup>4</sup> Die Nachtwächterinnen und Nachtwächter am Standort der Anstalten von Bellechasse können verpflichtet werden, während höchstens acht aufeinanderfolgenden Nächten 10 Stunden und 35 Minuten während der Woche und 11 Stunden und 5 Minuten am Wochenende zu arbeiten, wenn der Dienst es erfordert. Sie haben durchschnittlich zweimal pro Monat die Samstag- und die Sonntagnacht frei.

<sup>5</sup> Die Nachtwächterinnen und Nachtwächter leisten die Arbeitszeit für die Ausbildung und Führung der Hunde tagsüber, zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit. Diese Zeit wird grundsätzlich gemäss den Artikeln 59 und 91 StPG kompensiert.

**Art. 5**      Entschädigung für Nachtdienst, Dienst an Sonntagen  
                  oder dienstfreien Tagen

<sup>1</sup> Wird die ordentliche Arbeitszeit oder der Bereitschaftsdienst während der Nacht, an einem Sonntag oder an einem dienstfreien Tag geleistet, so besteht Anspruch auf die Entschädigungen gemäss Artikel 48 StPR.

<sup>2</sup> Nachtwächterinnen und Nachtwächter haben keinen Anspruch auf die Entschädigung für Nachtdienst.

<sup>3</sup> Nachtwächterinnen und Nachtwächter, die verpflichtet werden, tagsüber ausserhalb ihrer gewohnten Arbeitszeit zu arbeiten, erhalten eine Unannehmlichkeitsentschädigung für Tagdienst von Fr. 3.30 pro Stunde.

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird gemäss Artikel 132 StPR der Teuerung angepasst.

**Art. 6** Entschädigung für Kauf, Unterhalt und Ausbildung von Diensthunden

<sup>1</sup> Fachleute für Justizvollzug haben beim Kauf eines Diensthundes Anspruch auf einen einmaligen Beitrag von:

- a) 45 % des Kaufpreises für einen Junghund im Alter von 2–6 Monaten;
- b) 65 % des Kaufpreises für einen Junghund im Alter von 6–24 Monaten.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt eines Diensthundes erhalten die Fachleute für Justizvollzug pro Tag:

- a) Fr. 3.50 für einen Hund in Ausbildung;
- b) Fr. 7.50 für einen Einsatz- oder Suchhund;
- c) 10 Franken für zwei Hunde.

<sup>3</sup> Ausserdem beteiligt sich die Freiburger Strafanstalt zu 80 % an den Tierarztkosten für Diensthunde.

<sup>4</sup> Für die Ausbildung eines Diensthundes ausserhalb der Dienstzeiten erhalten die Fachleute für Justizvollzug pro Tag 8 Franken.

<sup>5</sup> Die Entschädigungen nach Absatz 2 dieses Artikels werden gemäss Artikel 132 StPR angepasst.

**Art. 7** Pikettdienst

<sup>1</sup> Die der Direktion der Freiburger Strafanstalt unterstellten Mitarbeitenden können verpflichtet werden, während zwei aufeinanderfolgenden Wochen Pikettdienst zu leisten.

<sup>2</sup> Zu den Diensten nach Absatz 1 können auch andere Mitarbeitende der Freiburger Strafanstalt verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Die Kompensation und die Vergütung dieser Dienste richten sich nach den Artikeln 57 und 132 StPR.

**Art. 8** Vertretungsentschädigung

Personen, die eine Sektorchefin oder einen Sektorchef oder eine Brigadenchefin oder einen Brigadenchef vertreten, erhalten bei einer Vollzeitstelle eine monatliche Entschädigung von 250 Franken.

**Art. 9**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. Dezember 1995 über die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit bestimmter Kategorien von Mitarbeitern der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.13) wird aufgehoben.

**Art. 10**     Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL